

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferanten

Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen (kurz nur „AGB“) gelten für die Gesellschaft Odvoz a likvidácia odpadu a.s., Abkürzung OLO a.s., mit dem Sitz Ivanská cesta 22, 821 04 Bratislava, Slowakische Republik, ID-Nr.: 00 681 300, eingetragen im Handelsregister des Bezirksgerichts Bratislava I, Abteil: Sa, Eintragung Nr. 482/B, in Einklang mit § 273 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 513/1991 Slg., Handelsgesetzbuch in der aktuellen Fassung.

### I. Begriffsbestimmungen

1.1. Die Begriffe und Definitionen in diesen AGB haben nachfolgende Bedeutung:

- a) **Urhebergesetz** – Gesetz Nr. 185/2015 Slg., Urhebergesetz in der aktuellen Fassung.
- b) **Preis** - der Vertragspreis, den der Auftraggeber für die Leistungen in Einklang mit dem Vertrag dem Lieferanten zu zahlen hat;
- c) **Werk** - bedeutet (1) die Fertigung einer Sache, wenn sie nicht zu Wareneinkauf gehört, (2) die Montage einer Sache, ihre Wartung, (3) die Realisierung der vereinbarten Reparatur oder Anpassung einer Sache, (4) materielles Ergebnis einer Tätigkeit, (5) Fertigung, Montage, Anpassung, Wartung oder Reparatur eines Bauobjektes oder seines Teiles;
- d) **Lieferant** - natürliche oder juristische Person, die in eine Vertragsbeziehung mit dem Auftraggeber aufgrund des Vertrags tritt und verpflichtet sich zur Lieferung der Ware, Fertigung des Werkes oder Erbringung der Dienstleistung;
- e) **Handelsgesetzbuch** – Gesetz Nr. 513/1991 Slg., Handelsgesetzbuch in der aktuellen Fassung;
- f) **Auftraggeber** - Odvoz a likvidácia odpadu a.s., Abkürzung: OLO a.s., mit dem Sitz Ivanská cesta 22, 821 04 Bratislava, Slowakische Republik, ID-Nr.: 00 681 300, eingetragen im Handelsregister des Bezirksgerichts Bratislava I, Abteil: Sa, Eintragung Nr. 482/B;
- g) **Stillstandvertrag** – bedeutet den Vertrag laut dem Punkt 6.7. AGB;
- h) **Leistung** - die Ware, das Werk oder die Dienstleistung, getrennt, die der Lieferant für den Auftraggeber aufgrund des Vertrags liefert/erfüllt
- i) **RPVS** - das Register der Partner des öffentlichen Sektors laut dem Gesetz Nr. 315/2016 Slg. über die Registrierung der Partner des öffentlichen Sektors und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in der aktuellen Fassung;
- j) **Dienstleistung** - die Erbringung der Dienstleistung, Arbeit oder Leistung, wenn die Erfüllung nicht als Werk zu definieren ist;
- k) **Ware** - die materielle oder immaterielle Sache oder beherrschbare Naturkraft, die den Menschenbedürfnissen dient. Die

Ware ist einzeln oder nach der Menge und Art zu bestimmen. Wenn der Wert der Wareninstallation den Warenwert überschreitet oder wenn der überwiegende Teil der Lieferantenpflichten im Rahmen der Warenlieferung aus den Tätigkeiten besteht, die als Werk zu definieren sind, ist die Lieferung solcher Ware als das Werk zu definieren;

- l) **Gesetz über Brandschutz** – Gesetz Nr. 124/2006 Slg. über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in der aktuellen Fassung.
- m) **Gesetz über Mehrwertsteuer** - Gesetz Nr. 222/2004 Slg. über Mehrwertsteuer in der aktuellen Fassung;
- n) **Abfallgesetz** – Gesetz Nr. 79/2015 Slg. über Abfälle und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in der aktuellen Fassung;
- o) **Gesetz über RPVS** – Gesetz Nr. 315/2016 Slg. über das Register der Partner des öffentlichen Sektors und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in der aktuellen Fassung;
- p) **ZEVO** - die Anlagen für die energetische Abfallverwertung;
- q) **Der Vertrag** - die schuldrechtliche Beziehung, in die der Auftraggeber mit dem Lieferanten zum Zweck der Beschaffung der Ware, des Werkes oder der Dienstleistung mit der anderen Vertragspartei als mit dem Verkäufer der Ware, Hersteller des Werkes oder Dienstleister tritt; alle Anhänge bilden den integralen Bestandteil des Vertrags; zum Zweck dieser AGB wird als Vertrag auch die Bestellung in dem Fall bezeichnet, wenn kein Vertrag mit dem Lieferanten abgeschlossen wird;
- r) **Vertragspartei** - bedeutet den Auftraggeber oder den Lieferanten oder den Auftraggeber und Lieferant zusammen, hängt von den Kontext, wo dieser Begriff verwendet ist;
- s) **ZVO** – Gesetz Nr. 343/2015 Slg. über öffentliche Beschaffung und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in der aktuellen Fassung.

### II. Einleitungsbestimmungen

- 2.1. Diese AGB beziehen sich auf alle Verträge mit dem Auftraggeber, wenn ihre Geltendmachung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Um die Zweifel auszuräumen, unter dem Vertrag versteht man auch den Abschluss des Vertrags aufgrund des Vorschlags auf den Vertragsabschluss und aufgrund der Akzeptanz des Vorschlags laut der Praxis der Vertragsparteien. Die AGB bilden den integralen Bestandteil des Vertrags.
- 2.2. Der Vertrag und diese AGB stellen die vollständige und komplexe Vereinbarung der Vertragsparteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar. Die Geltendmachung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten ist hiermit ausdrücklich

ausgeschlossen. Die in diesen ABG nicht geregelten Beziehungen werden durch die entsprechenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs und allgemein verbindliche Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik geregelt.

- 2.3. Der Text dieser AGB beinhaltet besondere Bestimmungen über Warenlieferungen (Artikel VIII.), über Fertigung des Werkes (Artikel IX.) und über Erbringung der Leistung (Artikel X.). Jede der besonderen Bestimmungen laut dem vorherigen Satz bezieht sich nur auf die konkrete Art der Leistung.
- 2.4. Die besonderen Bestimmungen im Vertrag haben Vorrang vor AGB in Einklang mit dem § 273 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs.

### III.

#### Vertragsgegenstand

- 3.1. Der Gegenstand des Vertrags ist
- a) die Pflicht des Lieferanten
    - 1) die Ware dem Auftraggeber zu liefern und das Eigentumsrecht an die Ware zu übertragen, oder
    - 2) das Werk für den Auftraggeber zu fertigen oder
    - 3) die Dienstleistung für den Auftraggeber zu erbringen laut den Bedingungen des Vertrags, seiner Anhänge und dieser AGB und
  - b) die Pflicht des Auftraggebers zur Übernahme der gelieferten Waren, des gefertigten Werkes oder der erbrachten Dienstleistung und den Preis dem Lieferanten zu bezahlen.
- 3.2. Der Vertragsgegenstand kann auch die Kombination der Leistungen laut dem Punkt 3.1 AGB sein.

### IV.

#### Ort und Zeit der Leistung

- 4.1. Der Lieferant ist verpflichtet zur Leistungen am Ort laut dem Vertrag. Wenn es der Vertrag nicht anders bestimmt, ist der Ort der Leistung der Sitz des Auftraggebers.
- 4.2. Der Lieferant ist verpflichtet zur Lieferung und Übergabe der Leistung dem Auftraggeber in der im Vertrag vereinbarten Zeit.
- 4.3. Wenn es der Vertrag ausdrücklich nicht verbietet und gleichzeitig aus dem Charakter der Leistung unstreitig nicht resultiert, dass der Auftraggeber das Interesse um solche Leistung auch vor dem vertragsgemäß vereinbarten Termin nicht haben kann und ebenso unter der Voraussetzung, dass keine unangemessenen Probleme für den Auftraggeber resultieren, ist der Lieferant berechtigt die Leistung auch vor dem im Vertrag vereinbarten Termin zu erbringen und der Auftraggeber ist verpflichtet sie zu übernehmen. Das Recht des Auftraggebers auf die Ablehnung der Warenübernahme laut dem Punkt 8.8 AGB wie auch die sonstigen Rechte des Auftraggebers bleiben davon unberührt.
- 4.4. Der Lieferant ist berechtigt die Verlängerung der Frist für die Realisierung der Leistung während der Vertragsgültigkeit zu beanspruchen, und zwar nur in dem Fall und Ausmaß, in dem die Lieferung, Fertigung oder Erbringung der

Leistung infolge des Verzugs des Auftraggebers, der höheren Gewalt oder sonstigen Umständen entsteht, die Haftung im Sinne der Bestimmung § 374 des Handelsgesetzbuchs ausschließen. Der Lieferant ist während des Verzugs des Lieferanten mit der Erbringung der Leistung aus dem Grund laut dem vorherigen Satz nicht im Verzug. Falls der Lieferant der Meinung ist, dass er den Anspruch auf die Verlängerung der Frist für die Leistungserfüllung hat, ist er verpflichtet diesen Anspruch ohne unnötigen Verzug, spätestens bis fünf (5) Arbeitstage dem Auftraggeber danach zu melden, als er über solche Umstände oder solches Ereignis erfährt (oder im Fall der fachlichen Fürsorge erfahren könnte). Wenn der Lieferant solchen Anspruch auf die Verlängerung der Frist in der laut diesem Punkt AGB festgelegten Frist nicht meldet, erlischt sein Anspruch auf die Verlängerung der Erfüllungsfrist.

### V.

#### Preis und Zahlungsbedingungen

- 5.1. Der Auftraggeber bezahlt dem Lieferanten den im Vertrag bestimmten oder laut dem Vertrag berechneten Preis für die Erfüllung der Leistung.
- 5.2. Wenn es im Vertrag nicht anders vereinbart ist, der Preis ist fix. Der Fixpreis darf nicht geändert werden.
- 5.3. Wenn es im Vertrag nicht anders vereinbart ist, der Auftraggeber bezahlt keinen Vorschuss oder keine Vorauszahlung dem Lieferanten.
- 5.4. Der entsprechende Mehrwertsteuersatz wird zum Preis laut dem Vertrag laut der besonderen Vorschrift zugerechnet, die Mehrwertsteuer in der Zeit der Erstellung der Rechnung regelt.
- 5.5. Die Grundlage für die Bezahlung des Preises ist die vom Lieferanten erstellte und dem Auftraggeber auf die Anschrift seines Sitzes zugestellte Rechnung. Zur Rechnung ist die Bestellung wie auch das Übernahmeprotokoll oder der Lieferschein laut dem Artikel XII. dieser AGB anzuhängen.
- 5.6. Die Rechnung muss die Nummer des Vertrags oder der Bestellung wie auch alle Angelegenheiten laut der besonderen gültigen Rechtsvorschrift in der Zeit der Erstellung der Rechnung beinhalten.
- 5.7. Der Vertrag kann besondere Vertragsbedingungen beinhalten, aufgrund deren der Lieferant berechtigt ist die Rechnung für die Leistung oder ihren Teil zu erstellen.
- 5.8. Wenn in der Rechnung falsche und/oder unvollständige Angaben angeführt sind oder zu Rechnung kein Übernahmeprotokoll (Lieferschein), keine Bestellung oder sonstige vereinbarte Unterlagen wie z.B. monatliches Arbeitsverzeichnis angehängt werden, ist der Auftraggeber berechtigt die Rechnung dem Lieferanten zurück zu geben. Der Lieferant ist verpflichtet die Rechnung zu korrigieren oder neue Rechnung zu erstellen. Nach der Zustellung der korrigierten bzw. neuen Rechnung läuft neue Fälligkeitsfrist ab.

- 5.9. Der Auftraggeber erfüllt seine Pflicht der Bezahlung des Preises oder seines Teiles per Banküberweisung zugunsten des Kontos des Lieferanten, der im Vertrag angeführt ist.
- 5.10. Wenn es im Vertrag nicht anders geregelt ist, die Fälligkeitsfrist der Rechnung ist dreißig (30) Tage nach dem Tag ihrer Zustellung dem Auftraggeber.
- 5.11. Der Auftraggeber ist berechtigt seine fällige Forderung gegenüber den Lieferanten mit jeglicher fälligen Forderung des Lieferanten gegenüber den Auftraggeber anzurechnen. Der Auftraggeber ist verpflichtet den Lieferanten schriftlich über die Anrechnung zu informieren.
- 5.12. Der Auftraggeber ist verpflichtet den Betrag in der Höhe von 10 % des Preises für die Sicherstellung der Beseitigung der Mängel und Restarbeiten einzubehalten, und zwar bis zur vollständigen Beseitigung dieser Mängel. Der Auftraggeber ist verpflichtet die Geltendmachung des Rückhaltungsrechtes spätestens bis sieben (7) Arbeitstage nach der Übernahme der Leistung dem Lieferanten schriftlich mitzuteilen. Der Auftraggeber ist verpflichtet den Hafrücklass spätestens bis zehn (10) Arbeitstage nach der Beseitigung der Mängel und Restarbeiten dem Lieferanten zu bezahlen, auf die der Auftraggeber bei der Übernahme der Leistung den Anspruch geltend macht.
- 5.13. Die besonderen Bestimmungen über die elektronische Sendung der Rechnung.
- a) Der Auftraggeber erteilt die Zustimmung und Berechtigung im Sinne § 71 Abs. 1 Buchstabe b) des Gesetzes über Mehrwertsteuer für den Lieferanten, dass er die Leistungserfüllung elektronisch (kurz nur „elektronische Rechnung“) in Rechnung stellt. Falls die Vertragsparteien im Vertrag die elektronische Zustellung der Rechnungen vereinbaren, erwirbt der Lieferant die Berechtigung die elektronische Rechnung für Leistungserfüllung für den Auftraggeber zu erstellen und die elektronische Rechnung ist vollwertiger Ersatz der schriftlichen Rechnung. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet nach der Sendung der elektronischen Rechnung dem Lieferanten die Rechnung schriftlich zu senden, wenn es der Vertrag nicht anders regelt. Der Auftraggeber kann aufgrund des vorherigen schriftlichen Antrags die schriftlichen Rechnungen dem Lieferanten senden. Die Glaubwürdigkeit und Integrität des Inhalts der elektronisch gesendeten Rechnung müssen mit der elektronischen Signatur laut § 71 Abs. 3 Buchstabe b) des Gesetzes über Mehrwertsteuer gesichert werden.
- b) Der Lieferant ist verpflichtet die elektronische Rechnung dem Auftraggeber per E-Mail zu senden, und zwar auf seine E-Mail-Adresse [olo@olo.sk](mailto:olo@olo.sk) (kurz nur „E-Mail-Adresse“). Im Sinne dieser AGB ist: (i) die Zustellung der elektronischen Rechnung auf die E-Mail-Adresse des Auftraggebers als die Vorlegung und Zustellung der Abrechnung dem Auftraggeber anzunehmen, (ii), die E-Mail-Adresse zusammen mit der Anschrift des Sitzes des Auftraggebers als die Anschrift für die Sendung der Rechnung anzunehmen.
- c) Der Auftraggeber erklärt, dass: (i) er den Zugang zur E-Mail-Adresse hat, (ii) keine Verantwortung für jeglichen Informationsschwind aus der E-Mail des Lieferanten trägt, (iii) die dem Auftraggeber vermittelten und in der elektronisch zugestellten Rechnung angeführten Daten veröffentlicht und in dem Fall, wenn die Rechnung solche Daten beinhaltet, die den Gegenstand des Geschäftsgeheimnisses bilden, muss der Lieferant solche Daten entsprechend kennzeichnen.
- d) Der Auftraggeber ist verpflichtet jegliche Änderung im Voraus und schriftlich dem Lieferanten zu melden, die Zustellung der elektronischen Rechnung anhand dieser AGB beeinflussen kann, vor allen Dingen die Änderung der E-Mail-Adresse.
- e) Um die Zweifel auszuräumen, die elektronisch im Sinne dieser AGB gesendete Rechnung gilt nach dem Ablauf von zwei (2) Arbeitstagen nach dem Tag als zugestellt, an dem die elektronische Rechnung dem Auftraggeber von der Seite des Lieferanten auf die E-Mail-Adresse nachweisbar gesendet wird. Wenn es nicht möglich ist die elektronische Rechnung dem Auftraggeber auf seine E-Mail-Adresse zu senden, ist der Lieferant verpflichtet die schriftliche Rechnung dem Auftraggeber zu senden und den Auftraggeber über solche Tatsache telefonisch oder per E-Mail zu informieren.
- f) Der Auftraggeber verantwortet nicht für die Unvollständigkeit der Daten oder ihre Beschädigung infolge der Störung während der Zustellung per Internet und verantwortet ebenso nicht für den Schaden, der infolge der nicht guten Qualität der Internetverbindung während der Zustellung entsteht oder für den Schaden, der aus dem Grund der Unmöglichkeit der Herstellung der Internetverbindung entsteht (Zugang zum Internet).

## VI.

### Lieferantenpflichten

- 6.1. Der Lieferant ist verpflichtet:
- a) die Leistung in Einklang mit den Vertragsbedingungen und seinen Anhängen erfüllen;
- b) die Leistung erfüllen, die alle Anforderungen entsprechender Rechtsvorschriften und gültigen technischen Normen erfüllt, die für solche Leistung verbindlich sind oder die sich auf das Inverkehrbringen beziehen;

- c) die Leistung nur durch fachliche befähigte Personen erfüllen;
  - d) die Leistung vor der Erfüllung aller verbindlichen technischen, funktionsmäßigen oder anderen Prüfungen und/oder Zertifizierung unterziehen, wenn es entsprechende allgemein verbindliche Rechtsvorschriften, technische Normen fordern oder wenn das aus dem Charakter der Leistung oder des Vertrags resultiert;
  - e) die Fach- und Qualifizierungsbedingungen erfüllen, die vorgeschriebenen Zulassungen und Prüfungen besitzen und jegliche sonstige Bedingungen der entsprechenden Rechtsvorschriften für ordentliche Erfüllung der Leistung erfüllen;
  - f) das Gesetz über Sicherheit und über den Gesundheitsschutz bei der Arbeit wie auch zusammenhängende Vorschriften einhalten, die Regelungen für die Sicherheit und für den Gesundheitsschutz bei der Arbeit und Brandschutz regeln wie auch in diesem Zusammenhang geeignete Arbeitskleidung, Sicherheitsschuhe und sonstige Arbeitsschutzmittel sichern, die für die Leistungserfüllung nötig sind;
  - g) alle verbindlichen Rechtsvorschriften incl. der Vorschriften über den Umweltschutz und über den Schutz der personenbezogene Daten einhalten;
  - h) die innenbetrieblichen Vorschriften des Auftraggebers einhalten, wenn der Lieferant im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags mit diesen Vorschriften bekannt gemacht wird;
  - i) dem Auftraggeber die Realisierung der Wirtschaftsprüfung ermöglichen, die sich auf die Einhaltung der Bedingungen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit, des Brandschutzes wie auch Umweltschutzes orientiert und im Fall der Ermittlung der Mängel die Verbesserungsmaßnahmen im Sinne der Beschlüsse solcher Wirtschaftsprüfung treffen und ihre Realisierung dem Auftraggeber melden;
  - j) dem Auftraggeber alle Tatsachen mitteilen, die ordentliche und rechtzeitige Leistungserfüllung oder ihres Teiles beeinflussen können;
  - k) sich der Vermittlung (direkt oder indirekt) der Bestechungen, Geschenke, Entgelte, Provisionen oder sonstiger wertvollen Sache als Motivation oder Entgelt dafür enthalten, dass der Auftraggeber eine Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Vertrag oder mit anderem Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und Lieferanten ausübt oder sich solcher Tätigkeit enthält oder dafür, dass der Auftraggeber seine Zuneigung oder Widrigkeit jeglicher Person im Zusammenhang mit dem Vertrag äußert und unterlässt.
- 6.2. Der Lieferant erklärt, dass er sich mit dem ganzen Umfang und Charakter der Leistung bekannt machte, dass er alle technischen, qualitätsmäßigen und sonstigen Bedingungen der Realisierung kennt und dass er Kapazitäten und fachliche Kenntnisse hat, die für die Leistungserfüllung nötig sind. Der Lieferant erklärt ebenso, dass er mit allen Dokumenten bekannt gemacht ist, die er vom Auftraggeber im Zusammenhang mit der Leistung bekam und keine Mängel und Unstimmigkeiten in diesen Dokumenten identifizierte.
- 6.3. Wenn die Leistung im Sitz oder in anderen Räumen des Auftraggebers zu erfüllen ist, ist der Lieferant verpflichtet die internen Richtlinien und Anweisungen des Auftraggebers für die Sicherstellung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit einzuhalten. Im Fall der Änderung der internen Richtlinien oder Ausfertigung neuer internen Richtlinien des Auftraggebers für die Sicherstellung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit werden diese für den Lieferanten am Tag ihrer Zustellung dem Lieferanten verbindlich. Der Auftraggeber ist berechtigt neue interne Richtlinie zum Zweck der Sicherstellung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit einseitig zu ändern oder zu erstellen, also auch ohne Zustimmung des Lieferanten, wobei kein Anhang zum Vertrag erforderlich ist.
- 6.4. Wenn es im Vertrag vereinbart ist, ist der Lieferant verpflichtet auf seine Kosten die Berufshaftpflichtversicherung gegenüber die Dritten abzuschließen und zu erhalten, die den eventuellen, vom Lieferanten bei der Leistungserfüllung verursachten Schaden oder infolge der fehlerhaften Erfüllung laut dem Vertrag entstandenen Schaden abdeckt. Die Höhe der Mindestprämie wird im Vertrag festgelegt. Wenn im Vertrag diese Mindestprämie nicht festgelegt ist, ist der Lieferant verpflichtet die Police mindestens für den Betrag abzuschließen, der üblichen Praxis in diesem Unternehmungsbereich entspricht.
- 6.5. Der Lieferant ist verpflichtet alle Pflichten aus dem Abfallgesetz und sonstigen allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften im Bereich des Abfallumgangs einzuhalten. Der Lieferant verpflichtet sich als der Abfallverursacher die Ordnung und Sauberkeit am Erfüllungsort einzuhalten. Der Lieferant ist verpflichtet alle Abfälle, die bei der Erfüllung entstehen, laut der Verordnung des Umweltministeriums der Slowakischen Republik Nr. 365/2015 Slg. zu sortieren, die den Abfallkatalog festlegt wie auch in Einklang mit dem Abfallgesetz und sonstigen allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften im Bereich des Abfallumgangs zu liquidieren.
- 6.6. Wenn der Lieferant die Erfüllung für den Auftraggeber durch den/die Unterlieferanten sichert, ist er verpflichtet zu sichern, dass er nur solche Subjekte einsetzt, die alle Zulassungen und Zertifikate für die Ausübung entsprechender Tätigkeiten besitzen, wobei der Lieferant für die Erfüllung der Unterlieferanten so verantwortlich, als er allein die Tätigkeiten realisieren würde. Der Lieferant ist verpflichtet dem Auftraggeber alle Unterlieferanten schriftlich zur Genehmigung zu melden, die für den Lieferanten einen Teil der Erfüllung laut dem Vertrag realisieren sollen. Der Lieferant ist verpflichtet die Änderung der Identifizierungsdaten des Unterlieferanten sofort zu melden. Der Lieferant darf den

Unterlieferanten ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht ändern. Der Lieferant beantragt die Änderung des Unterlieferanten mindestens fünf (5) Arbeitstage im Voraus. Der Lieferant darf ohne Zustimmung des Auftraggebers keinen Unterlieferanten für die Erfüllung eines Vertragsteils einsetzen. Der Auftraggeber ist verpflichtet sich schriftlich bis zehn (10) Tage nach dem Erhalt des schriftlichen Antrags des Lieferanten zu äußern, ob er mit dem Einsatz des Unterlieferanten einverstanden ist. Wenn sich der Auftraggeber zum Antrag des Lieferanten in der Frist laut dem vorherigen Satz nicht äußert, wird angenommen, dass der Auftraggeber mit dem Einsatz des Unterlieferanten einverstanden ist. Es ist ausreichend, wenn die Zustimmung per E-Mail erteilt wird.

- 6.7. Wenn im Vertrag festgelegt ist, dass der Vertrag Stillstandvertrag ist, ist der Lieferant verpflichtet die Leistungen während dem regelmäßigen Stillstand ZEVO zu erbringen. Der Auftraggeber informiert den Lieferanten ohne unnötigen Verzug über die Termine der Stillstände ZEVO sofort danach, als der Termin bekannt wird, spätestens zehn (10) Tage vor dem geplanten Stillstand ZEVO, wenn es der Vertrag nicht anders regelt. Der Lieferant ist während der Erfüllung des Stillstandvertrags verpflichtet die Leistungen rechtzeitig zu erbringen, also während dem Stillstand, und zwar ordentlich und ohne Mängel. Im Fall des Stillstandvertrags werden die besonderen Fristen für die Beseitigung der Mängel laut dem Punkt 16.5 AGB geltend gemacht. Die Nichteinhaltung der Pflicht, die Leistungen laut dem Stillstandvertrag rechtzeitig zu erbringen und die Nichteinhaltung der Pflicht die Mahnung der Erfüllung des Stillstandvertrags in Einklang mit dem Punkt 16.5 AGB zu erledigen ist mit den Vertragsstrafen laut den Punkten 17.2 und 17.3 AGB verbunden. Der Lieferant verantwortet im Fall der Verletzung der Pflichten laut diesem Punkt 6.7 AGB gegenüber den Auftraggeber für den entstandenen Schaden incl. des entgangenen Gewinns.
- 6.8. Der Lieferant übergibt zusammen mit der Leistung auch die Bedienungsanleitung und/oder sonstige Dokumente für die Ausarbeitung der sicheren Arbeitsanweisung für die Nutzung des Werkes oder der gelieferten Ware.

## VII.

### Pflichten des Auftraggebers

- 7.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet die nötige Mitwirkung dem Lieferanten zum Zweck der ordentlichen Erfüllung oder Erbringung der Leistung im nötigen Zeitraum zu leisten.
- 7.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet rechtzeitig und ohne unnötigen Verzug den Lieferanten über alle wichtige Tatsachen im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand zu informieren, die Erfüllung des Vertrags von der Seite des Lieferanten bedrohen oder beschränken bzw. die Nichteinhaltung der festgelegten Termine der Vertragserfüllung bewirken können.
- 7.3. Wenn die Erfüllung im Sitz oder in anderen Betriebsräumen des Auftraggebers erfolgt, ist der Auftraggeber verpflichtet den Lieferanten über

alle Richtlinien für die Sicherstellung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit zu informieren und die entsprechenden Weisungen in diesem Zusammenhang geben.

## VIII.

### Besondere Bestimmungen über Warenlieferungen

- 8.1. Der Lieferant ist verpflichtet die Waren entsprechend dem Vertrag oder üblicherweise so verpacken, damit sie nicht beschädigt oder verloren oder vernichtet wird und damit ihr Schutz bis zum Moment der Übernahme von der Seite des Auftraggebers gesichert ist. Der Lieferant verantwortet für jeglichen Schaden, der infolge der Tatsache entsteht, dass die Verpackung nicht dem Charakter der Sendung entspricht.
- 8.2. Wenn die Ware Installation erfordert, wird vorausgesetzt, dass die Installation bzw. die Inbetriebnahme der Ware wie auch die nötigen Prüfungen zur Erfüllung gehören.
- 8.3. Der Lieferant ist verpflichtet die Ware zusammen mit allen Unterlagen und Dokumenten in der slowakischen Sprache zu liefern, die für ihre ordentliche Montage, Installation, Inbetriebnahme, Nutzung oder Wartung nötig sind, wenn solcher Bedarf aus dem Charakter der Ware oder aus dem Vertrag resultiert.
- 8.4. Der von den Vertragsparteien vereinbarte Preis schließt die Verpackungskosten wie auch Transportkosten ein.
- 8.5. Der Lieferant ist im Fall der Lieferungen der gefährlichen Ware verpflichtet die entsprechenden Rechtsvorschriften einzuhalten, vor allen Dingen solche, die Art und Kennzeichnung der Verpackungen und Nutzung der Transportmittel regeln.
- 8.6. Der Auftraggeber hat das Recht die Ware vor der Übernahme zu besichtigen und die zusammen mit der Ware gesendeten Unterlagen zu prüfen.
- 8.7. Der Lieferant sichert die Ausladung der Ware auf eigene Kosten und eigene Gefahr.
- 8.8. Der Auftraggeber hat das Recht die Übernahme der Ware abzulehnen, die dem Vertrag nicht entspricht oder offensichtliche Mängel aufweist.
- 8.9. Der Auftraggeber hat das Recht (aber nicht die Pflicht) die unvollständige Lieferung der Ware zu übernehmen oder die Ware auch mit den Mängel zu übernehmen, die nicht ordentliche bestimmungsgemäße Nutzung oder Nutzung laut dem Vertrag beschränken, sonst zum üblichen Zweck. Wenn der Auftraggeber die unvollständige Warenlieferung oder Ware mit solchen Mängeln übernimmt, führt er die Mängel und/oder Warenfehler ins Übernahmeprotokoll an.

## IX.

### Besondere Bestimmungen über Fertigung des Werkes

- 9.1. Der Lieferant realisiert das Werk mit der fachlichen Fürsorge, auf eigene Kosten und eigene Gefahr, in Einklang mit den verbindlichen Stellungnahmen, Zustimmungen, Äußerungen und Bewilligungen entsprechender Organe, die in der Zeit der Realisierung des Werkes gültig sind.
- 9.2. Der Lieferant sichert auf eigene Kosten die Ausarbeitung der sicheren Arbeitsanweisung in

Einklang mit § 6 des Gesetzes über Sicherheit und über den Gesundheitsschutz bei der Arbeit und den Terminplan der Werkrealisierung, den er dem Auftraggeber zur Genehmigung spätestens am Anfangstag der Werkrealisierung vorlegt, wobei er berechtigt ist mit den Arbeiten erst nach der Genehmigung von dem Auftraggeber anzufangen. Der Auftraggeber bewertet den vorgelegten Vorschlag ohne unnötigen Verzug nach seinem Erhalt und teilt dem Lieferanten die eventuellen Anpassungen zum Zweck ihrer Einarbeitung mit.

- 9.3. Der Auftraggeber ist berechtigt die Ausfertigung des Werkes jederzeit, auch wiederholt zu prüfen. Wenn der Auftraggeber feststellt, dass der Lieferant das Werk im Widerspruch mit den Vertragspflichten, Anweisungen des Auftraggebers oder entsprechenden Rechtsvorschriften oder technischen Normen realisiert, ist er berechtigt zu beantragen, dass der Lieferant solche Verletzung der Pflichten auf eigene Kosten in angemessener vom Auftraggeber festgelegter Frist beseitigt oder verbessert. Wenn der Lieferant diese Mängel oder Verletzung in angemessener Frist nicht beseitigt, ist der Auftraggeber dazu auf die Kosten des Lieferanten berechtigt.
- 9.4. Der Auftraggeber ist berechtigt die Unterbrechung der Arbeiten am Werk anzuordnen und der Lieferant ist verpflichtet diese Anordnung zu erfüllen. Wenn infolge der Anordnung der Arbeitsunterbrechung zusätzliche nachweisbare Kosten dem Lieferanten entstehen, ist er verpflichtet dem Auftraggeber die Entstehung des Anspruchs auf ihre Bezahlung bis zehn (10) Kalendertage nach dem Tag der Erneuerung der Arbeiten mitzuteilen. Wenn der Lieferant den Anspruch auf die Bezahlung der zusätzlichen Kosten laut diesem Punkt AGB gegenüber den Auftraggeber in der Frist laut dem vorherigen Satz nicht geltend macht, erlischt sein Anspruch auf die Bezahlung der zusätzlichen Kosten. Der Lieferant hat keinen Anspruch auf den Kostenersatz, wenn nachgewiesen wird, dass der Auftraggeber die Realisierung aus dem Grund der fehlerhaften Leistung des Lieferanten unterbricht.
- 9.5. Der Auftraggeber ist berechtigt die Realisierung des Werkes durch die Anordnungen wie auch die Erfüllung der Pflichten des Lieferanten im Sinne des Vertrags zu regeln, wobei solche Anordnungen des Auftraggebers nicht den Vertrag überschreiten, ergänzen oder ändern dürfen. Wenn der Lieferant es fordert, ist der Auftraggeber verpflichtet dem Lieferanten die schriftliche Ausfertigung solcher Anordnungen zu vermitteln. Die Anordnungen des Auftraggebers im Sinne dieses Punktes AGB und in Einklang mit diesem Punkt AGB sind für den Lieferanten verbindlich.
- 9.6. Der Lieferant verpflichtet sich ohne unnötigen Verzug den Auftraggeber auf den eventuell ungeeigneten Charakter seiner Anordnung oder Sachen schriftlich hinzuweisen, die er vom Auftraggeber übernahm, falls er solchen Merkmal feststellt oder bei der Ausübung der fachlichen Fürsorge feststellen könnte, die für die Realisierung des Werkes nötig ist. Der Lieferant, der seine Pflicht im Sinne dieses Punktes AGB verletzt, verantwortet für die Mängel des Werkes

infolge der ungeeigneten Sachen oder Anordnungen des Auftraggebers.

- 9.7. Der Auftraggeber kann beim Lieferant die Ausarbeitung des Vorschlags auf die Änderung des Werkes beantragen, der die Einzelheiten in Bezug auf die Auswirkungen der Änderung auf die Realisierung des Werkes, auf den Termin der Erfüllung und auf den Preis beinhalten wird, und zwar auch wiederholt. Wenn es nicht anders geregelt ist, der Lieferant trägt die Kosten für die Ausarbeitung des Vorschlags auf die Realisierung der Änderung des Werkes. Bei der Festlegung des Preises werden die Positionen von der Preisspezifizierung angewendet, wobei die Einheitspreise der Werkstoffe, die Stundensätze oder andere gegenseitig vereinbarte Arten der Bewertung angewendet werden. Wenn die Position nicht in der Preisspezifizierung angegeben ist, wird der entsprechende Satz für ähnliches Material oder ähnliche Arbeit laut den standardmäßigen Marktpreisen in der Zeit der Realisierung der Änderung angewendet. Der Lieferant ist verpflichtet den Vorschlag auf die Änderung des Werkes dem Auftraggeber in der gegenseitig abgestimmten Frist auszuarbeiten und zu liefern, sonst in der Frist von fünf (5) Tagen. Der Auftraggeber ist nach dem Erhalt des Vorschlags auf die Änderung des Werkes berechtigt die Anordnung auf die Realisierung der Änderung zu geben oder den Lieferanten darüber zu informieren, dass die gegenständliche Änderung nicht realisiert wird. Der Lieferant hat die Pflicht die Änderung des Werkes in dem Fall abzulehnen, wenn er nicht fähig ist die Änderung zu realisieren, wenn sie die Sicherheit des Werkes bedrohen kann oder wenn die Änderung negative Auswirkung auf die Werkqualität haben könnte. Wenn die Änderung des Werkes die Änderung des Vertrags darstellt, sind die Vertragsparteien verpflichtet den Nachtrag zum Vertrag zu unterzeichnen.

## X.

### Besondere Bestimmungen über Erbringung der Dienstleistungen

- 10.1. Der Lieferant ist verpflichtet die Dienstleistung mit der fachlichen Fürsorge zu erbringen.
- 10.2. Der Lieferant ist verpflichtet im Fall der Erbringung der Beratungs-, Konsultations-, Vermittlung-, Wirtschaft-, Rechts-, Buchhaltungs- und sonstigen Dienstleistungen mit dem professionellen Mandatscharakter die berechtigten Interessen des Auftraggebers zu schützen, die er kennt oder die er bei der Ausübung der fachlichen Fürsorge kennen soll.
- 10.3. Der Auftraggeber ist berechtigt in Form der Anordnungen die Art der Erbringung der Dienstleistungen und Erfüllung der Pflichten des Lieferanten im Sinne des Vertrags zu regeln, wobei solche Anordnungen des Auftraggebers nicht den Vertrag überschreiten, ergänzen oder ändern sollen. Wenn es der Lieferant beantragt, ist der Auftraggeber verpflichtet dem Lieferanten die schriftliche Ausfertigung dieser Anordnungen zu liefern. Die Anordnungen des Auftraggebers im Sinne dieses Punktes AGB und in Einklang mit diesem Punkt AGB sind für den Lieferanten verbindlich.

- 10.4. Der Lieferant verpflichtet sich ohne unnötigen Verzug den Auftraggeber auf den eventuell ungeeigneten Charakter seiner Anordnung schriftlich hinzuweisen, falls er solchen Merkmal feststellt oder bei der Ausübung der fachlichen Fürsorge feststellen könnte, die für die Realisierung des Werkes nötig ist. Der Lieferant, der seine Pflicht im Sinne dieses Punktes AGB verletzt, verantwortet für die Mängel des Werkes infolge der ungeeigneten Anordnungen des Auftraggebers.

## XI.

### Besondere Bestimmungen über Bestellungen

- 11.1. Der Lieferant ist verpflichtet die Bestellungen vom Auftraggeber zu akzeptieren, die in Einklang mit dem gültigen und wirksamen Rahmenvertrag ausgearbeitet werden. Die Vertragsparteien vereinbaren nachfolgende Art der Bestellung laut dem Rahmenvertrag:

- a) Der Auftraggeber sendet per E-Mail der für die Erteilung der Bestellungen berechtigten Person des Auftraggebers die Bestellung der Leistungen dem Lieferanten, und zwar auf die E-Mail-Adresse der Person, die für den Lieferanten für die Bestellungen verantwortlich ist. Die für die Erteilung der Bestellungen berechtigten Personen des Auftraggebers und die für die Übernahme der Bestellungen berechtigten Personen des Lieferanten sind im Rahmenvertrag festgelegt. Falls solche Personen des Auftraggebers nicht im Vertrag angegeben sind, ist der Lieferant verpflichtet die Bestellung aus der Domäne @olo.sk zu akzeptieren.
- b) Die Bestellung muss vor allen Dingen die Spezifizierung der geforderten Leistungen beinhalten, die laut dem Charakter des Vertrags ausführliche Spezifizierung der Leistungen, den Ort und die Zeit der Erfüllung einschließen kann.
- c) Die Bestellung gilt im Augenblick der Zustellung der E-Mail-Bestellung des Auftraggebers auf die E-Mail-Adresse der für die Übernahme der Bestellungen berechtigten Person des Lieferanten als zugestellt.
- d) Wenn die Bestellung im Widerspruch mit dem Vertrag oder seinen Nachträgen ist, ist der Lieferant verpflichtet sofort, spätestens bis zwei (2) Arbeitstage den Auftraggeber auf diesen Widerspruch hinzuweisen. Die Vertragsbestimmungen und seine Anhänge sind vor der Bestellung vorrangig.
- e) Im Moment der Zustellung der Bestellung in Einklang mit dem Rahmenvertrag entsteht der individuelle Vertrag zum Zweck der Erbringung der Leistungen, der für die Vertragsparteien verbindlich ist und der Lieferant verpflichtet ist aufgrund des Vertrags die Leistungen laut dem geforderten Spezifizierung zu erbringen.

- 11.2. Der Auftraggeber kann die individuelle Bestellung auch ohne Abschluss des besonderen (Rahmen)-Vertrags erstellen und zustellen. Auf

die individuellen Bestellungen werden nachfolgende Regelungen angewendet:

- a) Der Auftraggeber sendet die Bestellung der Leistungen auf die E-Mail-Adresse des Lieferanten. Die Bestellung muss auch die Frist für die Akzeptanz der Bestellung beinhalten. Diese AGB bilden den Anhang zur Bestellung. Die Bestellung zusammen mit diesen AGB stellt den Vorschlag des Auftraggebers auf den Vertragsabschluss für den Lieferanten dar.
  - b) Die Bestellung muss die Identifizierungsdaten des Auftraggebers, Kontaktdaten des Verantwortlichen des Auftraggebers wie auch die Spezifizierung der geforderten Leistung beinhalten, die ausführliche Spezifizierung der Leistung, den Ort und die Zeit einschließt.
  - c) Der Lieferant kann per E-Mail auf die E-Mail-Adresse der Person, die Bestellung sendet, die Bestellung in der festgelegten Frist akzeptieren oder ablehnen.
  - d) Im Moment der Zustellung der Bestätigung der Bestellung vom Lieferanten entsteht der Vertrag zum Zweck der Erbringung der Leistungen, der für die Vertragsparteien verbindlich ist und der Lieferant ist verpflichtet aufgrund dieser Bestellung die Leistungen laut der geforderten Spezifizierung zu erbringen. Diese AGB bilden den integralen Bestandteil des Vertrags laut dem vorherigen Satz, mit denen sich der Lieferant vor der Bestätigung der Bestellung vollständig bekannt macht und akzeptiert.
  - e) Wenn sich der Lieferant in der für die Bestätigung der Bestellung festgelegten Frist nicht äußert, erlischt die Gültigkeit der Bestellung wie auch der Vorschlag des Auftraggebers auf den Vertragsabschluss.
  - f) Die Bestellung hat Vorrang vor diesen AGB.
- 11.3. Wenn es nicht anders geregelt ist, als die für die Erteilung der Bestellungen des Auftraggebers berechnete Person und die für die Übernahme der Bestellungen des Lieferanten berechnete Person sind die Ansprechpersonen laut dem Vertrag.

## XII.

### Übergabe und Übernahme der Vertragsleistung

- 12.1. Der Lieferant ist verpflichtet angemessen im Voraus dem Auftraggeber den genauen Termin und die Zeit der Übergabe der Leistungen mitzuteilen.
- 12.2. Es wird das Übernahmeprotokoll erstellt, das mindestens nachfolgende Angaben beinhalten muss:
- a) Benennung der Vertragsparteien,
  - b) Beschreibung der Leistungen,
  - c) Datum und Zeit
  - d) Beschreibung eventueller offensichtlicher Mängel,
  - e) Vor- und Nachnamen und Unterschriften der natürlichen Personen, die Leistungen

für die Vertragsparteien übernehmen und übergeben.

- 12.3. Das Übernahmeprotokoll ist auch im Fall der anteiligen Leistungserfüllung zu erstellen.
- 12.4. Wenn es bezüglich des Charakters der Leistung zweckmäßig ist, kann der Auftraggeber die Übernahme der Leistung auch per E-Mail auf die E-Mail-Adresse der Ansprechperson des Lieferanten bestätigen.

### **XIII. Übergang des Eigentumsrechtes und Schadensrisikos**

- 13.1. Der Lieferant überträgt das Eigentumsrecht an die Leistung oder an den Erfüllungsgegenstand auf den Auftraggeber im Moment der Übergabe des Erfüllungsgegenstands, falls es der Vertrag nicht anders regelt. Wenn der Gegenstand teilweise überträgt wird, überträgt der Lieferant das Eigentumsrecht an den Teil des Erfüllungsgegenstands auf den Auftraggeber im Moment der Übernahme dieses Teiles.
- 13.2. Das Schadensrisiko des Erfüllungsgegenstandes übergeht auf den Auftraggeber im Moment der Übernahme des Erfüllungsgegenstands, falls es der Vertrag nicht anders regelt.

### **XIV. Beendigung des Vertrags**

- 14.1. Der Vertrag kann außer der ordentlichen Erfüllung nachfolgendermaßen beendet werden:
- Vereinbarung der Vertragsparteien,
  - Vertragsrücktritt,
  - Kündigung.
- 14.2. Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit kündigen. Wenn es nicht anders vereinbart ist, ist die Kündigungsfrist zwei (2) Monate und läuft ab dem ersten Tag des Monats ab, der nach dem Monat folgt, in dem der anderen Vertragspartei die Kündigung zugestellt wird.
- 14.3. Jede Vertragspartei ist berechtigt vom Vertrag aus den gesetzlichen Gründen zurück zu treten.
- 14.4. Jede der Vertragsparteien ist berechtigt vom Vertrag in dem Fall zurück zu treten, wenn die höhere Gewalt, die der anderen Vertragspartei gemeldet wird, die Realisierung des Vertragsgegenstand über sechzig (60) Tage hindert, oder im Fall der mehreren wiederholten Zeiträumen, die insgesamt über hundert (100) Tage lang sind, und zwar aus dem gleichen Grund der gemeldeten höheren Gewalt.
- 14.5. Zur wesentlichen Verletzung des Vertrags von der Seite des Lieferanten gehört, wenn die vom Lieferanten realisierte Leistung zwei oder mehrere Mängel ausweist oder die vereinbarten oder üblichen Qualitätsparameter nicht erfüllt. Dadurch ist der Anspruch des Auftraggebers auf die Geltendmachung der Vertragsstrafe, auf die Beseitigung der Mängel und auf den Schadenersatz nicht betroffen.
- 14.6. Der Auftraggeber ist berechtigt vom Vertrag zurück zu treten, wenn:
- der Lieferant die Qualifizierung für die Erbringung der Leistung verliert;
  - der Lieferant seine Rechte aus dem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers abtritt;

- der Lieferant den Vertrag über Unterlieferungen im Widerspruch mit diesen AGB abschließt;
  - wenn an der Erfüllung des Vertrags oder der Bestellung solcher Unterlieferant beteiligt ist, der Partner des öffentlichen Sektors ist und nicht in RPVS eingetragen ist;
  - der Lieferant seine Schweigepflicht verletzt;
  - der Lieferant ernst die Pflicht der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit, Brandschutzes, Umweltschutzes oder die internen Richtlinien und Anordnungen des Auftraggebers für die Gewährleistung der Sicherheit verletzt. Als wesentliche Verletzung wird solche Verletzung angenommen, die objektiv die Gesundheit, das Leben, die Umwelt bedrohen und/oder den erheblichen Schaden bewirken kann, wobei der erhebliche Schaden ist der Schaden in der Höhe von 20.000,- Euro (in Worten: zwanzigtausend Euro);
  - der Lieferant seine Pflicht laut dem Punkt 6.1 Buchstabe j) AGB verletzt;
  - der Lieferant zahlungsunfähig oder überschuldet wird;
  - der Lieferant als der Schuldner den Antrag auf die Bewilligung der Umstrukturierung oder Konkursöffnung einreicht oder wenn gegenüber ihn der Antrag auf die Konkursöffnung eingereicht wird oder auf sein Vermögen ein Konkurs eröffnet wird;
  - das Gericht den Antrag auf die Konkursöffnung des Lieferanten mangels kostendeckenden Vermögens ablehnt;
  - der Lieferant in die Liquidation tritt;
  - der Beschluss über verbindliche oder freiwillige Aufhebung des Lieferanten befassen wird (außer den Fällen der Fusion und Verschmelzung);
  - beim Lieferanten jegliche andere Situation vorkommt, die laut den entsprechenden Rechtsvorschriften seinen Bankrott darstellt.
- 14.7. Der Lieferant ist berechtigt vom Vertrag zurück zu treten, wenn:
- der Auftraggeber mit der Bezahlung der Rechnung über sechzig (60) Kalendertage in Verzug ist;
  - die Unterbrechung der Arbeiten laut dem Punkt 9.3 dieser AGB über sechs (6) Monate dauert, aber nur unter der Bedingung, dass die Arbeiten nicht wegen der fehlerhaften Leistung des Lieferanten unterbrechen werden.
- 14.8. Der Vertragsrücktritt ist ab dem Tag der Zustellung der schriftlichen Mitteilung über dem Vertragsrücktritt der anderen Vertragspartei wirksam. Im Fall des Vertragsrücktritts wird der Vertragsgegenstand oder sein Teil, der bis zum Vertragsrücktritt realisiert und bezahlt wird, zum ausdrücklichen Vermögen des Auftraggebers. Der Lieferant ist nach dem Vertragsrücktritt verpflichtet so zu handeln, damit er den direkten Schaden und die direkte Bedrohung des



Auftraggebers vermeidet und zu diesem Zweck alle nötigen Maßnahmen zu treffen. Zusammen mit dem Vertragsrücktritt erloschen alle Rechte und Pflichten der Vertragsparteien laut dem Vertrag, außer solchen, die im § 351 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs angeführt sind.

#### **XV. Verantwortung für Schaden**

- 15.1. Die Verantwortung für den Schaden wird anhand der Bestimmungen § 373 und ff. des Handelsgesetzbuchs geregelt.
- 15.2. Der Lieferant ist verpflichtet den Schaden dem Auftraggeber bis dreißig (30) Kalendertage nach der Zustellung der Abrechnung des Schadensersatzes zu ersetzen.

#### **XVI. Produkthaftung und Qualitätsgarantie**

- 16.1. Der Lieferant verantwortet für die Mängel der Leistungen, die Leistungen in der Zeit der Übernahme oder Erbringung aufweisen und ebenso für die Mängel nach der Übernahme oder Erbringung der Leistung, wenn sie infolge der Verletzung der Pflichten des Lieferanten entstehen. Die Bedingungen der Produkthaftung werden durch die entsprechenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs geregelt.
- 16.2. Wenn es nicht anders geregelt ist, gewährt der Lieferant dem Auftraggeber die Garantie für die Qualität für den Zeitraum laut dem Vertrag. Wenn es im Vertrag nicht anders vereinbart ist, die die Garantiefrist vierundzwanzig (24) Monaten, im Fall der Bauobjekte fünf (5) Jahre. Im Fall der Waren, wo der Lieferant oder Hersteller längere Garantiefrist deklariert, gilt diese deklarierte Garantiefrist. Die Garantiebedingungen werden durch die entsprechenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs geregelt. Die Garantiefrist läuft nicht in dem Zeitraum ab, in dem der Auftraggeber die Leistung zum bestimmten Zweck infolge der Mängel nicht nutzen kann, für die der Lieferant verantwortet.
- 16.3. Der Auftraggeber macht die Ansprüche infolge der Mängel in Form der Reklamation geltend. Der Auftraggeber kann die Beseitigung der Mängel in Form des Austausches des fehlerhaften Gegenstands oder in Form der Reparatur des Erfüllungsgegenstands fordern.
- 16.4. Der Lieferant ist verpflichtet die Reklamation sofort zu erledigen, in komplizierten Fällen spätestens bis drei (3) Arbeitstage nach der Geltendmachung der Reklamation, in begründeten Fällen, vor allen Dingen, wenn komplizierte technische Bewertung des Mangels nötig ist, bis dreißig (30) Kalendertage nach der Geltendmachung der Reklamation.
- 16.5. Der Lieferant ist im Fall des Stillstandvertrags laut dem Punkt 6.7 AGB verpflichtet, die Reklamation bis vierundzwanzig (24) Stunden zu erledigen (und zwar auch an den Feiertagen und Ruhetagen), spätestens bis Ende des Stillstands ZEVO, sonst verantwortet er gegenüber den Auftraggeber für den entstandenen Schaden incl. des entgangenen Gewinns. Wenn der Stillstand mittlerweile beendet wird, ist der Lieferant

verpflichtet alle Mängel in der vom Auftraggeber bestimmten Zeit während des nächsten Stillstands zu beseitigen.

#### **XVII. Vertragsstrafen**

- 17.1. Im Fall der Verletzung der Pflicht des Lieferanten, die vollständige Leistung ordentlich und rechtzeitig laut dem Vertrag zu liefern, erbringen oder realisieren, ist der Auftraggeber berechtigt vom Lieferant die Bezahlung der Vertragsstrafe in der Höhe von 0,5 % des Leistungspreises für jeden, auch angefangenen Tag des Verzugs zu verlangen. Wenn die Erbringung der Leistungen in den komplexen Teilen vereinbart wird und der Lieferant seine Pflicht der ordentlichen und rechtzeitigen Lieferung, Erbringung oder Realisierung des komplexen Teils verletzt, ist der Auftraggeber berechtigt vom Lieferanten die Bezahlung der Vertragsstrafe in der Höhe von 0,5 % des Preises zu verlangen, der dem entsprechenden Anteil für den komplexen Teil der Leistung entspricht, dessen diese Verletzung betrifft, und zwar für jeden angefangenen Tag des Verzugs.
- 17.2. Der Lieferant verpflichtet sich im Fall der Nichteinhaltung der vertragsgemäß vereinbarten Zeit der Leistung laut dem Stillstandvertrag die Vertragsstrafe in der Höhe von 5 % aus dem Leistungspreis dem Auftraggeber zu bezahlen, und zwar für jeden, auch angefangenen Tag des Verzugs. Wenn die Erbringung der Leistungen in den komplexen Teilen vereinbart wird und der Lieferant seine Pflicht der ordentlichen und rechtzeitigen Lieferung, Erbringung oder Realisierung des komplexen Teils verletzt, ist der Auftraggeber berechtigt vom Lieferanten die Bezahlung der Vertragsstrafe in der Höhe von 5 % des Preises zu verlangen, der dem entsprechenden Anteil für den komplexen Teil der Leistung entspricht, dessen diese Verletzung betrifft, und zwar für jeden angefangenen Tag des Verzugs.
- 17.3. Der Lieferant verpflichtet sich im Fall der Nichteinhaltung der Pflicht, die Reklamation der Erfüllung des Stillstandvertrags in Einklang mit dem Punkt 16.5 AGB zu erledigen, zur Bezahlung der Vertragsstrafe in der Höhe von 5 % aus dem Preis der Leistung für jeden, auch angefangenen Tag des Verzugs. Wenn die Erbringung der Leistungen in den komplexen Teilen vereinbart wird und der Lieferant seine Pflicht der ordentlichen und rechtzeitigen Lieferung, Erbringung oder Realisierung des komplexen Teils verletzt, ist der Auftraggeber berechtigt vom Lieferanten die Bezahlung der Vertragsstrafe in der Höhe von 5 % des Preises zu verlangen, der dem entsprechenden Anteil für den komplexen Teil der Leistung entspricht, dessen diese Verletzung betrifft, und zwar für jeden angefangenen Tag des Verzugs.
- 17.4. Wenn der Lieferant die Schweigepflicht laut diesen AGB verletzt, verpflichtet er sich dem Auftraggeber die Vertragsstrafe in der Höhe von 2.000,- Euro (in Worten: zweitausend Euro) zu bezahlen.
- 17.5. Der Lieferant ist verpflichtet die Vertragsstrafe bis dreißig (30) Kalendertage nach ihrer

Geltendmachung von der Seite des Auftraggebers zu bezahlen.

- 17.6. Der Lieferant ist verpflichtet die Vertragsstrafe zu bezahlen, auch wenn er die Verletzung der Pflicht nicht verursacht.
- 17.7. Der Lieferant ist verpflichtet die Vertragsstrafe zu bezahlen, auch wenn infolge der Verletzung der Pflicht dem Auftraggeber kein Schaden entsteht.
- 17.8. Die Vertragsstrafe kann auch zusammen mit dem Anspruch auferlegt werden, der aus den Mängeln der Leistungen resultiert wie auch mit dem Anspruch auf den Schadenersatz oder mit der Vertragsstrafe, die laut dem Vertrag aus anderem Grund geltend gemacht wird.
- 17.9. Mit der Bezahlung der Vertragsstrafe ist der Anspruch des Auftraggebers auf den Schadenersatz nicht betroffen, der die Vertragsstrafe überschreitet wie auch der Anspruch auf den Vertragsrücktritt.
- 17.10. Die Bezahlung der Vertragsstrafe oder des Schadenersatzes entbindet den Lieferanten nicht der Pflicht der ordentlichen Erbringung der Leistung. Das gilt nicht in dem Fall, wenn der Auftraggeber infolge des Verzugs des Lieferanten sein Recht auf den Vertragsrücktritt geltend macht oder wenn der Vertrag anderweitig beendet wird.

#### **XVIII. Geistiges Eigentum**

- 18.1. Die Leistung oder sein Teil kann den Charakter des Urheberwerks haben oder kann ein oder mehrere Urheberwerke laut dem Urhebergesetz einschließen, die geschaffen werden oder deren Schaffung der Lieferant spezifisch zum Zweck der Vertragserfüllung sichert (kurz nur „Urheberwerk“).
- 18.2. Der Lieferant überlässt dem Auftraggeber zeitlich und sachlich unbeschränkte ausschließliche Lizenz für die Nutzung des Urheberwerkes auf alle bekannte Arten der Nutzung solches Urheberwerkes incl. der Arten laut § 19 Abs. 4 des Urhebergesetzes, und zwar während der Gültigkeit der Vermögensrechte an dieses Werk.
- 18.3. Der Lieferant erteilt gleichzeitig dem Auftraggeber die unwiderrufliche Zustimmung mit der Realisierung jeglicher Änderungen oder sonstigen Anpassungen des Urheberwerkes incl. der Modifizierung, Decompilierung, Rückübersetzung des Urheberwerkes und Beendigung des unbeendeten Urheberwerkes.
- 18.4. Der Auftraggeber ist berechtigt die Lizenz laut diesem Artikel zum Zweck der Nutzung des Urheberwerkes und/oder des ausgearbeiteten, angepassten und/oder übersetzten Urheberwerkes an die Dritten weiterzuleiten und ist ebenso berechtigt die Unterlizenz im Umfang der Lizenz laut diesem Artikel zu erteilen.
- 18.5. Die Lizenz, Zustimmungen mit der Änderungen des Urheberwerkes und die Gewährung der Rechte laut diesem Artikel XVII. sind gegen Entgelt zu erteilen, der im Preis für die Leistungserfüllung eingeschlossen ist.
- 18.6. Um die Zweifel auszuräumen, die Vertragsparteien bestätigen, dass der Lieferant auch alle persönlichen Rechte des Datenbanklieferanten laut § 135 des

Urhebergesetzes im Umfang laut diesem Artikel auf den Auftraggeber überträgt.

- 18.7. Der Lieferant erklärt und verantwortet dafür, dass er berechtigt ist, für das Urheberrecht die Lizenz im Umfang laut diesem Artikel zu vergeben und dass er keine Rechte Dritten kennt, die Nutzung des Urheberwerkes oder seines Teiles hindern incl. der Änderung des Urheberwerkes oder seines Teiles. Wenn diese Erklärung des Lieferanten als unwahr nachgewiesen wird oder im Fall, dass ein Dritter in Bezug zum Urheberwerk gegenüber den Auftraggeber jeglichen Anspruch geltend macht, ist der Lieferant verpflichtet auf eigene Kosten solchen rechtlichen Mangel zu beseitigen, vor allen Dingen, nicht aber ausschließlich, die eventuellen Ansprüche Dritter abwickeln, real die Rechte an die Nutzung des Urheberwerkes mindestens im Umfang laut diesem Artikel für den Auftraggeber zu sichern und dem Auftraggeber jeglichen Schaden zu ersetzen, der infolge der oben angeführten Tatsachen entsteht. Der Lieferant ist im Fall des Streitfalls verpflichtet die nötige Mitwirkung zum Schutz der Rechte vor dem Gericht auf Aufforderung des Auftraggebers zu leisten.
- 18.8. Die Bestimmungen dieses Artikel beziehen sich nicht auf die Software der Dritten oder Datenbanken der Dritten, die auf dem Markt als sogenannte standardmäßige Software zugänglich sind (z.B. auch „Paketsoftware“ – wie z.B. Systemsoftware, Betriebssoftware usw.) und die nicht spezifisch für den Auftraggeber entwickelt wird.

#### **XIX. Höhere Gewalt**

- 19.1. Die höhere Gewalt zum Zweck dieser AGB ist das außergewöhnliche Ereignis oder außergewöhnliche Tatsache:
  - a) die außer der Kontrolle der Vertragspartei ist,
  - b) gegen deren Entstehung sich die Vertragspartei angemessen vor dem Vertragsabschluss nicht sichern konnte,
  - c) die nach ihrem Vorkommen von der Vertragspartei nicht vorzubeugen oder abzuwehren ist und
  - d) für die im Prinzip nicht die andere Vertragspartei verantwortlich.
- 19.2. Die höhere Gewalt kann nur außergewöhnliche Ereignisse oder Tatsache einschließen, wenn oben angeführte Bedingungen laut dem Punkt 19.1 AGB erfüllt sind. Die höhere Gewalt sind vor allen Dingen nachfolgende Fälle:
  - a) Pandemie der gefährlichen Krankheit;
  - b) gesetzlich angeordnete Beschränkung der Menschenbewegung wie z.B. die verbindliche Quarantäne, die Absperrung der Gebiete, Verbote, Eintrittsverbote für die Ausländer auf das Staatsgebiet;
  - c) die Erklärung der außergewöhnlichen Situation oder des Notzustands, wenn die in dieser Erklärung getroffenen Maßnahmen die Auswirkungen auf die Erfüllung der Pflichten laut diesem Vertrag haben oder haben können;

- d) der Krieg, Kriegszustand (ohne Rücksicht darauf, ob der Krieg erklärt wird), die Invasion, sonstige äußeren feindlichen Aktionen, Aufstände, terroristische Aktionen, Revolution, Unruhen, Angriffe mit Waffen oder der Bürgerkrieg im Land, bürgerliche Unruhen, Streik;
  - e) die Exposition den Auswirkungen der Kriegsmunition, Explosionsmaterialien, radioaktiven Materialien, ionisierenden Strahlung, mit der Ausnahme, wenn der Lieferant für die Nutzung solcher Materialien verantwortlich;
  - f) das Erdbeben, die Überschwemmungen, vulkanische Tätigkeit, Wind mit der Hurrikanintensität und sonstige Naturkatastrophen mit den ähnlichen Auswirkungen oder mit dem ähnlichen Umfang; und
  - g) die Änderung der Rechtsvorschriften, infolge deren die Leistungserfüllung vollständig oder teilweise unmöglich oder unzulässig wird.
- 19.3. Wenn die höhere Gewalt die Erfüllung der Pflichten einer der Vertragsparteien laut dem Vertrag hindert oder hindern wird, so ist diese Vertragspartei verpflichtet diese Tatsache der anderen Vertragspartei ohne unnötigen Verzug mitzuteilen. Die mit der höheren Gewalt behinderte Vertragspartei verantwortet nicht für die Verletzung ihrer Pflichten in dem Zeitraum, in dem die Erfüllung dieser Pflichten von der höheren Gewalt gehindert wird. Die Frist für die Übergabe der Leistung oder einzelner Teile wird angemessen um die vereinbarte Frist verlängert, mindestens aber um den Zeitraum, während den die höhere Gewalt andauert.

## **XX. Vertraulichkeit**

- 20.1. Der Lieferant ist verpflichtet zur Schweigepflicht über allen Daten, Informationen und Dokumenten des Auftraggebers, die er erfährt oder die er im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung bekommt oder für ihn zugänglich werden. Der Lieferant verpflichtet sich mit diesen Daten und Materialien wie mit vertraulichen Informationen und mit dem Gegenstand des Geschäftsgeheimnisses umzugehen.
- 20.2. Der Lieferant darf die Informationen laut dem Punkt 20.1 AGB den Dritten nicht ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers vermitteln.
- 20.3. Die Vermittlung der Informationen für die Wirtschaftsprüfer, Steuer- und Rechtsberater, für die allgemeine verbindliche Berufsschweigepflicht oder Schweigepflicht anhand der verbindlichen Rechtsvorschriften gilt, ist keine Verletzung der Schweigepflicht. Die Vermittlung der Informationen der Staatsorganen, deren Anspruch auf die Vermittlung der Informationen aus den allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften resultiert wie auch den Personen, durch die oder mithilfe deren die Vertragsparteien die Vertragspflichten

erfüllen, stellt keine Verletzung der Schweigepflicht dar.

## **XXI. Kommunikation**

- 21.1. Jegliche Bekanntmachungen oder jegliche formale Kommunikation zwischen den Vertragsparteien müssen schriftlich erfolgen und sind der entsprechenden Vertragspartei persönlich, per Post als Einschreiben oder per Kurierdienst zu senden.
- 21.2. Jegliche Bekanntmachung oder andere formale Kommunikation sind am Tag der Zustellung der Sendung der entsprechenden Vertragspartei zugestellt, wenn die Sendung persönlich, per Kurierdienst oder Post (als Einschreiben) zugestellt wird oder wenn der Empfänger die Übernahme der Sendung ablehnt, dann am Tag der Ablehnung der Übernahme der Sendung. Das bezieht sich angemessen auch auf den Fall, wenn die Sendung dem Absender als nicht zugestellt zurück kommt, der Tag der Zustellung ist dann der Tag, an dem die Sendung als nicht zugestellt zurück kommt.
- 21.3. Die übliche Kommunikation der Vertragsparteien kann auch elektronisch erfolgen. Wenn es in diesen AGB oder im Vertrag nicht anders vereinbart ist, bezieht sich diese Form der Kommunikation nicht auf die rechtlichen Handlungen der Vertragsparteien.

## **XXII. Schlussbestimmungen**

- 22.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Meldung der Änderungen der Identifizierungs- und Kontaktdaten im Vertrag, des Vertragsgegenstands, des Eintritts der Liquidation oder der Eröffnung des Verfahrens laut dem Gesetz Nr. 7/2005 Slg. über Konkurse und Umstrukturierung und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in der aktuellen Fassung. Im Fall der Änderungen der Daten, die im Kopf des Vertrags angeführt sind wie auch der Kontaktdaten, ist es nicht nötig den Nachtrag zu Vertrag abzuschließen.
- 22.2. Der Lieferant und seine Unterlieferanten sind verpflichtet alle Pflichten einzuhalten, die aus dem Gesetz über RPVS resultieren.
- 22.3. Der Lieferant ist verpflichtet bis sieben (7) Tage nach der Unterzeichnung des Vertrags die Compliance-Klausel zu unterzeichnen und an die Adresse des Sitzes des Auftraggebers zu senden, die auf der Webseite des Auftraggebers veröffentlicht ist: <https://www.olo.sk/profil-spolocnosti/integrovaný-manazerský-systém/>.
- 22.4. Keine der Vertragsparteien ist berechtigt jegliche oder alle ihre Rechte oder Pflichten laut dem Vertrag auf den Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei abzutreten oder zu übertragen.
- 22.5. Diese AGB, der Vertrag wie auch die vom Vertrag resultierenden oder mit dem Vertrag zusammenhängenden Beziehungen regeln sich durch die Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik.
- 22.6. Falls eine der Bestimmungen AGB oder des Vertrags ungültig wird oder ist, dann beeinflusst

solche Ungültigkeit (im maximalen möglichen Ausmaß) nicht die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen AGB oder des Vertrags. Die Vertragsparteien ersetzen im solchen Fall die ungültige oder unvollstreckbare Bestimmung durch gültige Bestimmung, damit im maximalen möglichen und den Rechtsvorschriften entsprechenden Ausmaß die gleiche Auswirkung und das gleiche Ergebnis erzielt werden, das die zu ersetzende Bestimmung beinhaltet.

- 22.7. Wenn es der Vertrag nicht anders regelt, ist der Vertrag ab dem Tag seiner Unterzeichnung von beiden Vertragsparteien gültig und ab dem Tag wirksam, der nach dem Tag seiner Veröffentlichung auf [www.olo.sk](http://www.olo.sk) im Sinne § 47a des Gesetzes Nr. 40/1964 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch in der aktuellen Fassung und § 5a des Gesetzes Nr. 211/2000 Slg. über den freien Zugang zu Informationen samt Änderungen und Ergänzungen idgF (Gesetz über die Freiheit der Informationen) folgt.
- 22.8. Der Vertrag ist nur in Form des schriftlichen Nachtrags zum Vertrag zu ändern. Es ist die Bestimmung § 18 ZVO einzuhalten, wenn sich ZVO auf den entsprechenden Vertrag oder Nachtrag bezieht.
- 22.9. Alle Streitigkeiten, die aus dem Vertrag resultieren oder im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehen, werden vor allen Dingen durch gegenseitige Vereinbarung gelöst. Wenn keine Vereinbarung getroffen bzw. kein außergerichtlicher Vergleich vereinbart wird, sind die Gerichte der Slowakischen Republik für die Lösung der Streitigkeiten zuständig.

Diese AGB kommen am 10.2.2021 zur Geltung.